

**Softwareersteller**

**Abrechnungszentren**

Tel.: (0 22 04) 44 - 4 08

Fax: (0 22 04) 44 - 66 4 08

E-Mail: Heinz-Jakob.Engels@bv.ikk.de

Geschäftszeichen:

IT 2.3 (12)

20. September 2007

**Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ sowie mit Hebammen und Entbindungspflegern (§ 301a SGB V);**

**hier: Änderung der Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 22. Januar 2007, in dem wir Sie u. a. über die **Betriebsstätten-Nr.** als Datenfeld in allen Leistungsbereichen der Technischen Anlage des Abrechnungsverfahrens nach § 302 SGB V mit "Sonstigen Leistungserbringern" sowie zum **Verschlüsselungsverfahren** informiert haben.

**Betriebsstätten-Nr.**

Zwischenzeitlich haben die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Spitzenverbände der Krankenkassen notwendige Änderungen im Krankenversichertenkartenfeld auf Grund des Vertragsarztrechtsänderungsgesetzes verabschiedet. Zukünftig erhält jede Vertragsarztpraxis eine Betriebsstättennummer. Diese ist im Krankenversichertenkartenfeld dort anzugeben, wo bislang die Arztnummer eingetragen wurde. Des Weiteren erhält jeder Vertragsarzt eine lebenslange Arztnummer. Diese wird im bisherigen Feld "Versichertenkarte gültig bis" aufgedruckt.

Weitere Einzelheiten können der beiliegenden Vereinbarung entnommen werden (**Anlage**), die am 1. Januar 2008 in Kraft tritt. Formulare, die den bis zum 31. Dezember 2007 gültigen Bedruckungsvorschriften entsprechen, werden aufgebraucht. Dies hat zur Folge, dass nach dem 31. Dezember 2007 auch Verordnungen mit der bisherigen dann z. T. ungültigen Feldbezeichnung ausgestellt werden. Die Bedruckung erfolgt aber gem. der 20. Änderung der Vereinbarung über Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung.

Die Berufsorganisationen der "Sonstigen Leistungserbringer" wurden zeitgleich über diese Änderungen informiert.

### **Verschlüsselungsverfahren**

Das bisher bestehende Verfahren der Verschlüsselung mittels PEM wird mittels Migration durch das PKCS#7-Verfahren vollständig bis zum 30. Juni 2010 abgelöst. Alle für das Verschlüsselungsverfahren notwendigen Informationen finden sich in der „SECURITY SCHNITTSTELLE FÜR DAS GESUNDHEITSWESEN.“ Seit dem 1. Juli 2007 werden PEM-Zertifikate nur noch mit einer verkürzten Laufzeit bis zum Stichtag ausgestellt. Danach dürfen nur noch PKCS#7-Zertifikate verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Abteilung Informationstechnik

gez. Heinz-Jakob Engels  
(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)

**Anlage:** Änderung der Vereinbarung über Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung vom 1. April 1995